

# Satzung der Wassergenossenschaft Elz

## § 1

### **Name, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft**

Die Genossenschaft führt den Namen **Wassergenossenschaft Elz** und ist aufgrund freier Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß § 74 Abs. 1 lit. A des Wasserrechtsgesetzes 1959 BGBl 215/1959 (WRG1959) gebildet, und hat ihren Sitz bei der jeweiligen Obfrau bzw. beim jeweiligen Obmann **Gemeinde Lasberg, Bezirk Freistadt**.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- u. Schutzmaßnahmen, sowie in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (§ 73 WRG. 1959).

Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich **auf das Gebiet der Ortschaft Elz** und kann nach Bedarf und nach Rücksprache mit dem Wasserlieferer (Gemeinde Kefermarkt) auch ausgedehnt werden.

## § 2

### **Aufgaben**

Zur Erreichung ihres Zweckes obliegt der Wassergenossenschaft

- 1) die Bereitstellung und Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes im Genossenschaftsbereich,
- 2) die Wasserversorgung im Genossenschaftsbereich durch Errichtung der hierfür erforderlichen Anlagen,
- 3) den Zustand und Betrieb der Wasserversorgungsanlage im Genossenschaftsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
- 4) alle dem Genossenschaftszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß zu erhalten.

## § 3

### **Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft**

Mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.5.1980 Zl. WA 301 – 1979 wurde die Bildung der Wassergenossenschaft aufgrund einer freien Vereinbarung der Beteiligten anerkannt. Mit Rechtskraft des Anerkennungsbescheides erlangte die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes (§ 74 Abs. 2 WRG 1959).

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der Genossenschaft sind die jeweiligen Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Grundstücke oder Anlagen.
- 2) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet (§21).
- 3) Die Obfrau bzw. der Obmann hat ein Verzeichnis der Mitglieder anzulegen und ständig in Evidenz zu halten.

## **§ 5 Nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern (§ 81 (1) – (3) WRG 1959)**

- 1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihrer Eigentümer bzw. Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn diesen hierdurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

Für die Aufnahme von neuen Mitgliedern ab dem 26. März 1999 wird der Wasseranschluss erst ab Baubeginn erteilt. Zur Vorlage an die Baubehörde wird ihm/ihr eine vorläufige, auf 3 Jahre befristete Zusage eines Wasseranschlusses erteilt. Auf die bisher den Mitgliedern erteilten Anschlussrechte findet der vorhergehende Absatz keine Anwendung.

- 3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen (siehe auch § 20).

## **§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern (§ 82 (1) – (6) WRG 1959)**

- 1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- 2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuschneiden, wenn ihm/ihr nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

- 3) Das betreffende Mitglied muss auf Verlangen der Genossenschaft, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherstellen.
- 4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein/ihr Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner/ihrer Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.
- 5) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese gegebenenfalls die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen, die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und im Falle der Förderung aus öffentlichen Mitteln die öffentlichen Interessen wahrnehmen kann.

## **§ 7**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt:

- 1) an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzen verhältnismäßig teilzunehmen,
- 2) an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
- 3) an den der Genossenschaft aus öffentlichen Mitteln gewährten Beihilfen verhältnismäßig teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

- 1) die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern,
- 2) den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
- 3) die vorgeschriebenen Genossenschaftsbeiträge rechtzeitig zu leisten,
- 4) den Organen der WG Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich (§ 1), sowie Schäden und Missstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden, widrigenfalls Haftungsansprüche geltend gemacht werden können,

- 5) die Wahl in den Ausschuss oder zum Rechnungsprüfer anzunehmen, sofern nicht ein wichtiger Grund dagegenspricht (§ 12 Abs. 5, § 17 Abs. 4),
- 6) der WG auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
- 7) die WG von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektunterlagen zu verständigen,
- 8) die eigenen Hausleitungen ordnungsgemäß zu erhalten.

## § 9

### Organe der Genossenschaft

- 1) Die Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung, der Ausschuss, der Obmann/die Obfrau, der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter(in) und die Rechnungsprüfer.
- 2) Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der Funktionsperiode von **6 Jahren**, für die sie gewählt wurden, aus. Sie haben jedoch die laufenden Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen.

## § 10

### Stimmrecht, Einberufung und Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung

- 1) Das Stimmrecht wird von den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern der an die Wassergenossenschaft angeschlossenen Liegenschaften bzw. Anlagen ausgeübt, wobei jedem Anschluss für den eine Anschlussgebühr (nach Gebührenordnung) bezahlt wurde, mindestens eine Stimme zusteht. Die Ausübung des Stimmrechtes bei mehreren Eigentümern einer Liegenschaft ist zwischen den Miteigentümern der Liegenschaft zu klären.
- 2) Der Stimmwert des einzelnen Mitgliedes richtet sich grundsätzlich nach dem Wasserverbrauch, und zwar **für jede angefangene 200 m<sup>3</sup> / Jahr eine Stimme**. Für die Stimmwertberechnung wird der Jahresverbrauch aus dem letzten Jahr zugrunde gelegt. Vor Beginn des Wasserverbrauches und solange kein Wassermesser eingebaut, oder diese unbrauchbar sind, wird der theoretische Wasserverbrauch nach der Wasserbedarfstabelle berechnet.
- 3) Die Genossenschaftsversammlung ist durch den Obmann/die Obfrau mindestens alle 2 Jahre, und zwar zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss einzuberufen.
- 4) Darüber hinaus kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder ein Drittel aller Stimmberechtigten es verlangt.

- 5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und schriftlich einzuladen. Die Wasserrechtsbehörde kann einen Vertreter entsenden.  
Die Wasserrechtsbehörde ist zumindest von jenen Genossenschaftsversammlungen zu verständigen, anlässlich derer Wassergenossenschaftsorgane neu gewählt werden sollten und Satzungsänderungen oder die Auflösung einer Genossenschaft beschlossen werden soll.  
Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Genossenschaftsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 6) Die Mitglieder können sich in der Genossenschaftsversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- 7) Zu einem gültigen Beschluss, ausgenommen Beschlüsse gemäß Pkt. 8, ist erforderlich, dass in der Genossenschaftsversammlung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmt, im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) die einfache Mehrheit aller Stimmen.  
Die Obfrau bzw. der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau bzw. der Obmann zustimmt.
- 8) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen, des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen, der bei einer hiefür einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle eines Umlaufbeschlusses (schriftlich) der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- 9) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand, Zuruf oder wenn dies die Genossenschaftsversammlung beschließt mittels Stimmzettel ausgeübt. Im letzten Falle erhält jedes teilnehmende oder vertretene Mitglied einen Stimmzettel, auf dem der Name des Mitgliedes und die Anzahl der von diesem vertretenen Stimmen vermerkt sind.
- 10) Über die Tagung der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Obfrau bzw. vom Obmann und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.  
Hierin sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Tagung aufzunehmen. Die Niederschrift ist ein Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder anzuschließen.
- 11) Die näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Genossenschaftsversammlung können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

## **§ 11**

### **Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung**

Der Genossenschaftsversammlung (das ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder) ist vorbehalten:

- 1) der Beschluss der Satzungen und ihrer Änderungen, sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten,
- 2) die Wahl des Ausschusses,

- 3) die Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer,
- 4) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Ausschusses und des Berichtes der Rechnungsprüferinnen bzw. der Rechnungsprüfer,
- 5) der Beschluss des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- 6) die Erteilung allfälliger näherer Weisungen an den Ausschuss über die Behandlung der ihm nach der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
- 7) die Festsetzung der Entlohnung der Funktionäre sowie des Ersatzes für einzelne Mitglieder anlässlich der Bildung der Genossenschaft etwa erwachsene Kosten,
- 8) der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Verbindlichkeiten, die Liquidierung ihres Vermögens und über die aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen.
- 9) die Genossenschaftsversammlung kann die nähere Ausführung der Beschlüsse allgemein oder im einzelnen Fall dem Ausschuss übertragen,
- 10) die Erlassung einer Geschäftsordnung (siehe § 10 Abs. 11),

## § 12

### Wahl des Ausschusses

- 1) Die Genossenschaftsversammlung wählt aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von **6 Mitgliedern für die Dauer von 6 Jahren**.

Ferner wird **1 Ersatzmitglied** gewählt. Für die Dauer der restlichen Funktionsperiode ist eine Nachwahl vorzunehmen, wenn aus irgendeinem Grund ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amt tritt.

- 2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmgleichheit das Los.
- 3) Einer Minderheit von wenigstens 20 % aller Stimmen der Genossenschaft ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.
- 4) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 5) Jedes nach Abs. 4 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die eine Ausübung der Tätigkeit hinderlich sind.
- 6) Der Ausschuss hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann/die Obfrau und dessen Stellvertreter(in), den Kassier/die Kassierin und allenfalls einen Schriftführer oder eine Schriftführerin zu wählen.

- 7) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechtsbehörde, der Wasserbuchbehörde und dem OÖ WASSER Genossenschaftsverband bekanntzugeben. (§ 15 Ziff. 4)

## § 13

### Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss ist nach Bedarf oder wenn **mindestens 3 Ausschussmitglieder** es verlangen, von der Obfrau bzw. vom Obmann einzuberufen.
- 2) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von **4 Mitgliedern** beschlussfähig.  
Er entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Die Obfrau bzw. der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluss erhoben, dem die Obfrau bzw. der Obmann zustimmt.
- 3) Die Anträge und Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses in vollem Wortlaut in der über die Sitzung des Ausschusses aufzunehmende Niederschrift festzuhalten.
- 4) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Ausschusses können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

## § 14

### Wirkungskreis des Ausschusses

In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten. Dem Ausschuss obliegt insbesondere:

- 1) der Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung,
- 2) alle zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen, wie Beschaffung eines geeigneten Entwurfes, Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung, Beschaffung des Baukapitals, Offertausschreibung, Vergabe der Arbeiten an die Unternehmer, Beschaffung der Baustoffe und Arbeitskräfte bei Ausführung in Eigenregie,
- 3) die Bestellung eines Wasserwartes,
- 4) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihrer Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes,
- 5) die Verwaltung der dem Genossenschaftszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen,
- 6) die Wahl der Obfrau bzw. des Obmannes und ihre/seine Stellvertreter(in), der Kassierin/des Kassiers und allenfalls einer Schriftführerin oder eines Schriftführers.
- 7) die Vorbereitung von Anträgen und die Ausarbeitung von Berichten an die Genossenschaftsversammlung, sowie die Festsetzung der Tagesordnung für die

Genossenschaftsversammlung,

- 8) der Auftrag an die Obfrau bzw. den Obmann zur Einberufung der Genossenschaftsversammlung,
- 9) die Verfassung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses.
- 10) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge, einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen, samt Vollstreckbarkeitsbestätigung (§ 21),
- 11) die Kassen- und Rechnungsführung sowie die Tätigkeit des Zahlungsvollzuges,
- 12) die Erlassung einer Geschäftsordnung (siehe § 13 (4)),
- 13) die Genehmigung des Bauentwurfes und seiner Änderungen,
- 14) der Beschluss über die Art der Bauausführung, ob in Eigenregie oder durch ein Bauunternehmen,
- 15) der Beschluss über die Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten sowie über deren Änderung, auch im Hinblick auf eine abgestufte Beitragsleistung und Stimmenbewertung falls die zukommenden Vorteile bzw. abgewendeten Nachteile erheblich verschieden sind (siehe auch § 20),
- 16) der Beschluss über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern, über das Ausscheiden von Mitgliedern, über die aus diesen Anlässen von den betreffenden Mitgliedern oder von der Genossenschaft zu erbringenden Leistungen; gegebenenfalls der Beschluss über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge,
- 17) die Darlehensaufnahme,
- 18) die Festlegung der Grundsätze für die Wasseranschlussregelungen einschließlich der Beschlussfassung über eine Wasserleitungsordnung.

## **§ 15**

### **Wirkungskreis der Obfrau bzw. des Obmannes**

Der Obfrau bzw. dem Obmann oder bei zeitweiser Verhinderung der Stellvertretung obliegt:

- 1) die Vertretung der Genossenschaft nach außen,
- 2) die Einberufung der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses,
- 3) die Führung des Vorsitzes in der Genossenschaftsversammlung sowie bei allen Ausschusssitzungen,
- 4) die Zeichnung für die Genossenschaft; Urkunden jedoch, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind von der Obfrau bzw. vom Obmann und einem Ausschussmitglied zu zeichnen,

- 5) die Evidenthaltung des Verzeichnisses der Genossenschaftsmitglieder und der dem Genossenschaftszweck dienenden Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses),
- 6) die Befugnis, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat sie/er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

## **§ 16**

### **Obmann/Obfrau-Stellvertreter(in)**

Der/die Obmann/Obfrau-Stellvertreter(in) (kurz „Stellvertreter“ genannt) hat den Obmann/die Obfrau dann zu vertreten, wenn diese(r) verhindert ist, seinen/ihren Verpflichtungen nachzukommen, und dazu vom Obmann/von der Obfrau ausdrücklich bevollmächtigt wird. Ist der Obmann/die Obfrau auch dazu außerstande, so hat der Stellvertreter bei Gefahr in Verzug unaufschiebbare Maßnahmen aus eigenem zu treffen. Die Vertretung gilt bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur allfälligen Nachwahl des neuen Obmannes / der neuen Obfrau für die restliche Funktionsperiode.

## **§ 17**

### **Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer**

- 1) Die Genossenschaftsversammlung wählt für die Dauer von 6 Jahren 2 Rechnungsprüfer(innen), die dem Ausschuss nicht angehören dürfen, mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen.
- 2) Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, die die meisten Stimmen erhalten haben und bei Stimmgleichheit das Los.
- 3) Zu den Rechnungsprüfern können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt werden, die im Besitz der bürgerlichen Rechte sind.
- 4) Jedes nach Abs. 3 geeignete Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet, sofern nicht persönliche Gründe glaubhaft gemacht werden können, die einer Ausübung der Tätigkeiten hinderlich sind.

## **§ 18**

### **Wirkungskreis der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer**

Den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern obliegt:

- 1) Die Prüfung der Kassengebarung und des Vermögensverzeichnisses,
- 2) die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- 3) die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Genossenschaftsversammlung,

- 4) die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund der Prüfungsberichte,

## **§ 19**

### **Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluss**

- 1) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für das nächste Verwaltungsjahr ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe des kommenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- 2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten 2 Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- 3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- 4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.
- 5) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Der vom Ausschuss als Rechnungsleger unterfertigte Jahresrechnungsabschluss ist den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- 6) Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresrechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- 7) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss nach neuerlicher Einholung eines Prüfungsberichtes der Rechnungsprüferinnen oder der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

## § 20

### Maßstab für die Aufteilung der Kosten

- 1) Für Neubeitritte zur Wassergenossenschaft, ist eine einmalige von der WG festgesetzte Anschlussgebühr (Beitragsgebühr) zu entrichten.
- 2) Die **Anschlussgebühr** hat die Eigentümerin oder der Eigentümer pro Anschluss zu entrichten und wird nach Bedarfseinheiten ermittelt, wobei eine Mindestanzahl von 12 Bedarfseinheiten besteht.
- 3) Sind für einen Neuanschluss wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Materialbeitrag einzuheben.
- 4) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage werden **die Wasserbezugsgebühren** unter Einschluss einer **Bereitstellungsgebühr** in einem Beschluss bzw. in einer Gebührenordnung festgelegt.

## § 21

### Ausführung des Unternehmens, Kostenaufteilung, Einhebung der Beiträge

- 1) Mit den Ausführungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die w.r. Bewilligung erteilt, für das Bauvorhaben die Kostendeckung sichergestellt und die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Mitglieder festgelegt ist.
- 2) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie von den Genossenschaftsmitgliedern entsprechend dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten zu tragen. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallenen Kostenbeiträge sind vom Ausschuss zu berechnen und den Mitgliedern schriftlich zur Zahlung vorzuschreiben.
- 3) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung einzuzahlen. Rückständige Beiträge inklusive Verzugszinsen werden, wenn die Einmahlung durch die Obfrau bzw. den Obmann erfolglos geblieben ist, auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben, nachdem der Rückstandsausweis nach Beschluss des Ausschusses von der Obfrau bzw. vom Obmann mit der Bestätigung versehen wurde, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. (Für Ansprüche der Wassergenossenschaft auf rückständige Leistungen gelten die Vorschriften des ABGB (§ 1480) über Verjährung nicht - § 84 WRG).
- 4) Die Beiträge können über besonderen Beschluss von den Genossenschaftsmitgliedern auch in Form von Naturalleistungen (Hand- und Zugdienste, Beistellung von Baustoffen, Maschinen oder Arbeitsverpflegung u. dgl.) geleistet werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der sachlich entsprechenden und zeitgerechten Ausführung der Arbeit möglich ist. Diese Interessentenleistungen sind entweder nach den Einheitspreisen des Voranschlages abzüglich des Unternehmensgewinnes und der besonderen Unternehmerabgaben oder entsprechend den von der Landwirtschaftskammer für OÖ. erlassenen Richtlinien für die Bewertung von Robotleistungen zu bewerten.

- 5) Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.
- 6) Über alle Leistungen der Mitglieder hat der Ausschuss - bei Naturalleistungen im Einvernehmen mit der Bauleitung - genaue Aufzeichnungen zu führen.
- 7) Wer in der Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor andren dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

## **§ 22**

### **Betrieb und Instandhaltung der Anlage**

- 1) Die genossenschaftlichen Anlagen sind dem satzungsgemäßen Zweck entsprechend in Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß instandzuhalten. Die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Genossenschaftsmitglieder zu den Kosten der Errichtung der genossenschaftlichen Anlagen gelten sinngemäß auch für deren Betriebs- und Instandhaltungskosten.
- 2) Sofern sich die Gemeinde, als für das Feuerlöschwesen zuständige Behörde, zur Sicherung der Versorgung mit Löschwasser genossenschaftlicher Anlageteile (Hydranten etc.) bedient, ist eine besondere Vereinbarung zu schließen.

## **§ 23**

### **Schlichtung von Streitigkeiten**

- 1) Über Streitigkeiten die zwischen den Mitgliedern untereinander oder zwischen diesen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet ein Schiedsgericht.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) der Genossenschaftsorgane einschließlich von Wahlen können die betroffenen Genossenschaftsmitglieder oder die Genossenschaft durch den Ausschuss binnen Monatsfrist schriftlich bei der Obfrau bzw. beim Obmann die Einberufung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung über die Streitigkeit verlangen.

In dieses Schiedsgericht wählt jeder Streitteil einen Vertrauensmann. Ein von der Genossenschaft zu entsendender Vertrauensmann wird vom Ausschuss gewählt. Die beiden Vertrauensmänner bestimmen einen Dritten als Obmann bzw. Obfrau. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen der Wassergenossenschaft nicht angehören.

Das Schiedsgericht hat eine gültige Regelung anzustreben und falls dies nicht gelingt, einen Schiedsspruch schriftlich zu fällen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 2) Das Schiedsgericht ist binnen Monatsfrist namhaft zu machen und dieses hat dann innerhalb von 6 Monaten eine Entscheidung zu treffen. Sollte eine dieser Fristen überschritten werden, so liegt ein erfolgloser Schlichtungsversuch vor.
- 3) Wenn sich ein Streitteil dem Ausspruch des Schiedsgerichtes nicht unterwirft oder bei erfolglosem Schlichtungsversuch, steht es jedem der Streitteile frei, die Angelegenheit der Wasserrechtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 24**

### **Aufsicht über die Genossenschaft, Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften (§ 85(1) – (4) WRG 1959)**

- 1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, soweit diese nicht durch das Schiedsgericht beigelegt werden.
- 2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrag nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.
- 3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid aufgetragen werden.
- 4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid eine geeignete Sachwalterin oder einen geeigneten Sachwalter bestellen und sie oder ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und der Obfrau oder des Obmannes auf Kosten der Genossenschaft betrauen.
- 5) Die Wasserrechtsbehörde ist berechtigt, von der Genossenschaft Aufklärung über ihre Geschäftsführung zu verlangen, in die Aufzeichnungen der Genossenschaft Einsicht zu nehmen, die Kassengebarung und den Kassenstand der Genossenschaft jederzeit zu überprüfen.
- 6) Auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde ist jederzeit die Genossenschaftsversammlung zur Verhandlung der von der Behörde bezeichneten Gegenstände einzuberufen.

## § 25 Auflösung der Genossenschaft

- 1) Die Auflösung der Genossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn
  - a) die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordnungsgemäß geladenen Anwesenden (bzw. zwei Drittel aller Stimmen bei Umlaufbeschluss) die Auflösung beschließt,  
  
oder
  - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- 2) Die beabsichtigte Auflösung ist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrnimmt und die erforderlichen Maßnahmen vorschreibt.
- 3) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde eine Liquidatorin oder einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Die Liquidatorin oder der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihr/ihm alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Sie bzw. er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.
- 4) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluss nach Abs. 1 lit. A auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

*WG Satzung Version 06 / 2016*

*Lt. Genossenschaftsversammlung vom 27. Mai 2016*

*Die Satzung der WG Elz wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (Wa10-157-2016) am 30.08.2016 genehmigt.*